

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Beurlaubung des Schülers / der Schülerin:

Schüler / Schülerin:	
Klasse / Jahrgang:	
Zeitraum des Auslandsaufenthalts:	

für einen Schulbesuch im Ausland gemäß § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO).

Zielland:	
Vermittelnde Organisation / Programm:	

Folgende Option trifft auf mein/unser Kind zu (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Mein/unser Kind soll für einen kürzeren Zeitraum (bis zu drei Monate) im Rahmen der Einführungsphase (Jg. 11) eine Schule im Ausland besuchen. Nach dem Aufenthalt kehrt es in die ursprüngliche Klasse an der IGS OHZ zurück. Mir/uns ist bewusst, dass versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachgeholt werden müssen.
- Mein/unser Kind soll im 2. Halbjahr der Einführungsphase (Jg. 11) eine Schule im Ausland besuchen. Mein/unser Kind strebt an, dass es nach Rückkehr direkt in die Qualifikationsphase (Q1, Jg. 12) eintritt. Mir/uns ist bekannt, dass die schulischen Voraussetzungen gemäß § 4.2 VO-GO und EB-VO-GO (s. Anlage 1) erfüllt sein müssen und dass fehlende Inhalte eigenständig nachgeholt werden müssen. Ich/wir beantrage(n) hiermit die Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase für mein/unser Kind. Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VOGO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.
- Mein/unser Kind soll im 1. Halbjahr der Einführungsphase (Jg. 11) eine Schule im Ausland besuchen und im 2. Halbjahr an die IGS OHZ zurückkehren. Wir wissen, dass eine Versetzung in die Qualifikationsphase nur bei ausreichenden Leistungen im 2. Halbjahr der E-Phase möglich ist und dass fehlende Inhalte eigenständig aufgearbeitet werden müssen.
- Mein/unser Kind soll die gesamte Einführungsphase (Jg. 11) im Ausland verbringen. Nach Rückkehr wird es die E-Phase (Jg.11) vollständig wiederholen. Uns/mir ist bewusst, dass im Ausland erbrachte Leistungen nicht automatisch anerkannt werden.
- Mein/unser Kind soll die gesamte Einführungsphase (Jg. 11) im Ausland verbringen. Nach Rückkehr soll mein/unser Kind in die Q-Phase (Jg. 12) eintreten. Ich/wir beantrage(n) die Anerkennung von im Ausland erbrachten schulischen Leistungen für die E-Phase. Ein Lehrplanvergleich sowie geeignete Nachweise werden rechtzeitig vorgelegt. Mir/uns ist bekannt, dass dies nur möglich ist, wenn mein/unser Kind die erforderlichen schulischen Auflagen gemäß EB-VO-GO §4.2 (s. Anlage 1) erfüllt. Ich/wir beantrage(n) hiermit die Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase für mein/unser Kind.

Hinweise zum Auslandsaufenthalt – Bitte zur Kenntnis nehmen:

Ich/wir bestätige(n), dass uns folgende Punkte bewusst sind:

- Änderungen des Reisezeitraums oder -ziels werden der Schule unverzüglich mitgeteilt.
- Nach Abschluss des Auslandsaufenthalts wird ein Nachweis über den Schulbesuch vorgelegt (z. B. Zeugniskopie oder offizielle Bescheinigung). Sofern eine Anerkennung einzelner Leistungen zur Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen soll, werden entsprechende Nachweise der Schulleitung und der Oberstufenleitung vorgelegt.
- Mein/unser Kind unterliegt weiterhin der Schulpflicht. Das bedeutet, dass es bis zur Abreise und unmittelbar nach der Rückkehr regulär am Unterricht teilnehmen muss.
- Unterrichtsinhalte, die während des Aufenthalts versäumt wurden, werden eigenständig nachgearbeitet. Bei einem kurzfristigen Aufenthalt (bis zu drei Monaten) erfolgt eine Benotung im betreffenden Halbjahr. Mein/unser Kind wird sich in diesem Fall rechtzeitig mit den Fachlehrkräften über mögliche Ersatzleistungen verständigen.
- Wir verpflichten uns, uns auch während des Auslandsaufenthalts über relevante schulische Termine und Informationsveranstaltungen (z. B. zur Kurswahl) zu informieren bzw. teilzunehmen.
- Das Merkblatt zum Auslandsschulbesuch (s. Anlage 2) wurde uns zur Verfügung gestellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sind uns bekannt.
- Eine Kopie des Vertrags mit der vermittelnden Organisation wird nach Unterzeichnung bei der Schule eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 1: Auszug aus der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Anlage 2: Merkblatt Auslandsschulbesuch

Nur von der Schulleitung/Oberstufenleitung auszufüllen:

- Die Beurlaubung wird antragsmäßig genehmigt.
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt. Eine Begründung ist in der Anlage zu finden.

Osterholz-Scharmbeck, den _____
Unterschrift der Schulleitung

Anlage 1: Auszug aus der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), §4.2

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.